

Ercheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die 6gespaltene
Zeilensbreite 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung aufpreisen
Mäßig.
Schluss der Redaktion:
Donnerstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreliste.
Redaktion und Expedition
Ulmer a. Donau
Reichardtstraße 14.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/22. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Wie Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an F. Barnholt, Ulm a. D., Reichardtstraße 14. — Geldbestellungen an W. Zelle, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/22.

Nummer 3/4.

Ulm a. Donau, den 25. Januar 1918.

29. Jahrgang

Inhalt: Vertragskündigung in Rheinland-Westfalen. — Die neue Industrie der Holzsohlenherstellung. — Arbeitskammern. Die Eigenschaften des Holzes. — Wochenschau. — Kunbisch a u: Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente. — Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung. — Ein sozialpolitisches Arbeitsprogramm. — Der Volksbund für Freiheit und Vaterland. — Unternehmergewinne. — Staatliche Kleinwohnungsfürsorge im Herzogtum Anhalt. — Aus dem Ortsvereinen. — Wochenschau.

gleichen Schritt halten mit den Nachbarstädten Barmen, Elberfeld, Köln, Aachen, Düsseldorf, Greifeld usw. Da dieses nicht möglich war, blieb nichts weiter übrig, wie die Verträge zu kündigen. Die Verantwortung für die etwaigen Folgen müssen die Arbeitgeber tragen.

Vertragskündigung in Rheinland-Westfalen.

Die mit dem Rhein-Westf. Tischler-Innungs-Verband und dem Westdeutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe abgeschlossenen Tarifverträge sind gekündigt. Es ist nicht die Schuld der Arbeiter und deren Organisationen, wenn es zu diesem Schritte gekommen ist. Wir haben uns während der Kriegszeit immer von dem Gedanken leiten lassen, Ruhe und Frieden im Gewerbe zu fördern, selbst dann, wenn wir manchen berechtigten Wunsch zurückstellen mußten. Aber alles hat eine Grenze. Die im Rhein-Westf. Industriegebiet bestehenden Tarifverträge sind in Friedenszeiten erst nach langwierigen Verhandlungen zu Stande gekommen, weil im Rhein-Westf. Tischler-Innungs-Verband noch ein zünftlerischer Geist weht, der sich gegen jeden Fortschritt sträubt. Derselben mittelalterlichen Ansichten sind während des Krieges dort vorhanden und es scheint, daß diese große Zeit für den Innungs-Verband spurlos vorübergeht. Auffallend ist, daß der Westdeutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe mehr und mehr in dasselbe Fahrwasser hineingerät und die eigenartige, der heutigen Zeit nicht entsprechende Vertragspolitik des Innungs-Verbandes ohne weiteres mitmacht.

Die in Frage stehenden Tarifverträge waren auf Grund fiktiver Verhandlungen bis zum 1. April 1918 verlängert worden. Damals wurde darüber geklagt, daß vom Innungs-Verband nachträglich verlangt werde, was die drei Holzarbeiter-Organisationen mit dem Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe vorher vereinbart hätten. Um diesem Einwand zu begegnen, wurden die Herren zu den im Kriegesamt im August 1917 stattfindenden Verhandlungen mit eingeladen. Sie weigerten sich aber, den dort getroffenen Vereinbarungen beizutreten und zahlten auch keine weitere Teuerungszulage. Dadurch wuchs die Unzufriedenheit im Bezirk und es kam in einer Anzahl von Orten und Betrieben zu Demonstrationen, die wieder notwendig eingegriffen wurden. Am 2. Dezember 1917 fand in Bochum eine Konferenz der Zahlstellen und Ortsvereine der drei Holzarbeiter-Organisationen statt, wo beschlossen wurde, neue Teuerungszulagen zu fordern. Die Forderungen wurden entsprechend den Verhältnissen in der Holzindustrie eingereicht. Am 28. Dezember fanden Verhandlungen statt, die aber infolge des mangelhaften Entgegenkommens der Arbeitgeber resultatlos verliefen. Die Arbeitervertreter versuchten trotzdem zu einer Verständigung zu kommen und wandten sich zu diesem Zweck an den Herrn Beigeordneten Rath-Essen, dem Vorsitzenden des Einigungsamtes für das Holzgewerbe in Rheinland-Westfalen. Dieser erklärte sich bereit, als unparteiischer Vorsitzender eine weitere Sitzung auf den 10. Januar 1918 nach Essen einzuberufen. In dieser Sitzung kam es aber nicht, weil die Arbeitgeber die Angelegenheit für erledigt erklärten. Sie hatten für sich allein „eine Regelung der Teuerungszulage beschlossen“ und eine diesbezügliche Bekanntmachung in ihren Organen erlassen. In dieser Bekanntmachung wird die geforderte Teuerungszulage bewilligt, aber der Grundlohn wird in der früheren niederen Höhe belassen. Desgleichen fehlt jede Lohnregulierung für die Frauen, die doch während des Krieges in immer größerer Anzahl in der Holzindustrie beschäftigt werden. Daß wir unter diesen Umständen auf eine bedingungslose Fortführung der alten Verträge verzichteten, wird unseren Kollegen einleuchten. Den heimtückenden Kriegern gegenüber könnten wir es nicht verantworten, wenn wir mit dem alten niederen Lohnsatz weiter wirtschaften und den Arbeitgebern die Hand dazu bieten würden, eines Tages auf dem alten niederen Lohn zurückzugreifen. Es liegt aber auch keine Veranlassung vor, das wichtige Industriegebiet des Westens hintenzu lassen und dort von Organisationswegen einen Zustand anzuerkennen, der hinter Ostpreußen rangiert. In der Holzindustrie existiert keine Arbeitgeber-Organisation, zu welcher die Arbeiter ein so geringes Vertrauen haben, wie zum Rhein-Westf. Tischler-Innungs-Verband. Dieses ist dem Herrn am 28. Dezember deutlich gesagt worden. Durch die selbständige „Regelung der Teuerungszulage“ (wie sie es nennen), ist dieses Vertrauen nicht gestärkt worden. Wenn das Rad der Zeit zurückgeschraubt werden soll, so werden die Arbeitervertreter dazu die Hand nicht bieten. Bei der ungeheuren Teuerung, die sich im Industriegebiet besonders stark bemerkbar macht, muß dieser Bezirk


Alle Zuschriften
 für Redaktion und Expedition
 sind von jetzt ab wieder zu richten an
F. Barnholt, Ulm a. D.,
 Reichardtstraße 14.

Die neue Industrie der Holzsohlenherstellung.

Der Ledermangel im Kriege hat neue Fabrikationsarten entstehen lassen. Nicht bloß die Pantinenmacherei hat dadurch reichlichere Beschäftigung erhalten, weil der Holzschuh zu größeren Ehren kam, sondern auch andere Holzarbeiter müssen den Schuhmachern und Lederarbeitern ein Teil der Sorge für die Fußbekleidung der Bevölkerung abnehmen. Der wichtigste Artikel der Ersatzsohlenindustrie ist bekanntlich das Holz, das sowohl als Ganzsohle wie auch als Halbsohle und als Sohlenbewehrung Verwendung findet. Bei den Vollholzsohlen wie auch bei den Halbholzsohlen ist in erster Linie darauf Bedacht genommen, daß sie der Wölbung des Fußes angepaßt sind. Als besonders zweckmäßig hat sich die Verwendung von Halbholzsohlen in Verbindung mit einer Lederverriegelung erwiesen, durch die dem Fuße gute Bewegungsmöglichkeit geboten wird. In großem Umfange findet das Sperrholz zur Herstellung von Holzsohlen Verwendung und zwar als Unterboden oder auch in Verbindung mit Leder. Es ist gelungen, durch entsprechende Imprägnierung eine Sperrholzsohle zu erzeugen, die der Elastizität der Ledersohle kaum etwas nachgibt. Eine bedeutende Gruppe der Ersatzsohlenindustrie bilden die verschiedenen Arten von Staholzsohlen, die ein gutes Abrollen des Fußes vom Boden ermöglichen sollen. Bei ihnen beruht die Schwierigkeit hauptsächlich darin, sie so abzubichten, daß keine Feuchtigkeit in das Schuhwerk eindringen kann.

Der große Bedarf an Ersatzsohlen hat nun teilweise treibhausartig neue Industriezweige geschaffen. Die starke Konkurrenz der einzelnen Firmen ist durch die enorme Preissteigerung des Rohmaterials schädigend empfunden worden. Um diese Schäden zu verhüten, wird nun in letzter Zeit im verstärkten Maße ein engerer Anschluß der Betriebe angestrebt, die sich mit der Herstellung von Holzsohlen beschäftigen. Mit den Schuhleistenfabriken gemeinsam hat man unter dem Namen: „Verband deutscher Holzsohlenfabriken“ eine Verkaufszentrale geschaffen. Weiter legen wir von der Gründung einer „Vereinigung der Ersatzsohlenhersteller“ und von einer „Holzsohlenherstellungsgesellschaft“. Es wird unsere Aufgabe sein müssen, mit besonderem Interesse all diese Vorgänge zu verfolgen. Denn, wie lange wird es dauern und diese Arbeitgebervereinigungen werden ihren Einfluß auch in der Arbeiter- und Lohnfrage zur Geltung bringen wollen. Wir wollen diese Verbände gewiß nicht hindern, unakzeptable Zustände in diesen neuen Industriezweigen zu beseitigen, wir wollen nur alle Arbeiter und Arbeiterinnen dringend ermahnen, sich zu organisieren, damit diese Gründungen uns als Arbeiter nicht gefährlich werden. Die Unternehmer wissen den Wert der Organisationen zu schätzen, leider aber gibt es noch viele unorganisierte Kollegen, die sich noch ihrer Pflicht zum Beitritt ihrer Berufsorganisation entziehen. Viele von ihnen können zwar nicht mehr bestreiten, daß alle Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen nur durch die Arbeiterorganisation erreicht wurden, aber sie hoffen miternten zu können, ohne getät haben. Verträgt sich ein solches parasitenhaftes Verhalten mit Arbeiterethik und -Würde? Nein. Darum mögen alle unorganisierten Arbeiter auch in diesen Betrieben unsern Ruf beherzigen: Hinein in den Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands.

Arbeitskammern.

Seit langen Jahren strebt die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands nach der Schaffung einer öffentlich rechtlichen Interessensvertretung. Man war sich längere Zeit nicht klar, ob man Arbeiterkammern oder Arbeitskammern zu diesem Zweck fordern solle. Die Meinungen haben längere Zeit hindurch hergeschwankt, bis jetzt eine Klärung der Frage in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft Deutschlands zugunsten der Arbeitskammern eingetreten ist.

Wie bei anderen Gelegenheiten, wo es sich um die Vertretung gemeinsamer Interessen handelt, sind auch diesmal die verschiedenen Richtungen der deutschen Arbeiterbewegung und der Angestelltenverbände, letztere mit Ausschluß der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, zusammengetreten, um über den Entwurf eines Gesetzes „betreffend Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungswesen“ zu beraten. Die Beratungen hatten den Erfolg, daß nunmehr eine Vorlage, die in allem Wesentlichen den Anforderungen aller Richtungen entspricht, Zustimmung fand und dem Reichstag und Bundesrat übermittelt worden ist. Es steht zu erwarten, daß die Frage der Schaffung von Arbeitskammern jetzt ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden wird, nachdem auch der neue Reichstanzler, Graf Hertling, in der Reichstagsitzung vom 29. November ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt der Entwurf zu einem Gesetz auf Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt werden soll.

Der von verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen bearbeitete Entwurf dürfte die geeignete Grundlage bilden, auf der die Errichtung von Arbeitskammern erfolgen kann. Neben diesem Entwurf wird auch von der fortschrittlichen Volkspartei eine Vorlage vorbereitet werden, so daß zu erwarten steht, brauchbares Material aus allen diesen Beratungen heraus gewinnen zu können, um endlich die so lange ersehnten Arbeitskammern zur Einführung zu bringen.

Der von der Arbeitnehmerorganisation beschlossene Entwurf geht davon aus, daß die Arbeitskammern in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden sollen. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer können besondere Arbeitnehmerabteilungen, daneben aber auch Abteilungen für besondere Gewerbegebiete oder für bestimmte Arten von Betrieben gebildet werden. Für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und für die kaufmännischen Angestellten sollen jedoch solche Abteilungen obligatorisch eingerichtet werden, für andere nur nach Bedarf.

Die den Arbeitskammern und ihren Abteilungen obliegenden Aufgaben sind nicht gering. Sie sollen ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fördern, die Staats- und Gemeindebehörden durch Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen, sowie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken und Gutachten erstatten. Die Gutachten sollen sich insbesondere auf den Erlaß von Arbeiterschutzvorschriften, auf die Auslegung von Verträgen und auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrecken. Die Arbeitskammern sollen weiter Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten betreffen, beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer gerichtet sind, anregen, bei der Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- und Schulwesens mitwirken und an der Schulverwaltung Anteil haben. Ferner sollen sie zu ihren Aufgaben die Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen und von Verträgen auf Einführung von Mindestgehältern, die Errichtung von Sachauschüssen für die Hausarbeit und deren Tätigkeit, insbesondere durch Vereinbarung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Förderung des nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweiswesens, Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten und Ernennung von Sachverständigen auf Ansuchen der Behörden. Die Arbeitskammern sollen selbständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirk veranstalten und den von den Sachauschüssen für die Hausindustrie als angemessen festgestellten Lohnsätzen unabdingliche Kraft geben können.

Die besonderen Arbeitnehmerabteilungen haben Anträge und Wünsche der Arbeitnehmer zu beraten und vorzubereiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen über die Höhe der Löhne und deren Verhältnis zur Aufwendung für die Lebensweise sowie über die Dauer der Arbeitszeit zu veranstalten. Erforderlichenfalls haben sie selbständig Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Arbeitskammern sollen dem Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbeugen und auf die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens hinwirken. Zu diesem Zweck haben sie Einigungsämter und Schlichtungsstellen zu errichten.

Der zweite Teil des Gesetzesentwurfes befaßt sich mit der Einrichtung von Arbeiter- und Angestellten-

auszuschließen, Schlichtungsstellen und Einigungsämtern. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Das Gleiche bezieht sich auch auf Angestelltenvereine. Wenn in einem Betrieb mehrere selbstständig geleitete Betriebsabteilungen vorhanden sind, so kann für jede Abteilung ein besonderer Arbeiter- oder Angestelltenausschuss errichtet werden. Die Wahl der Arbeiterausschüsse erfolgt in unmittelbarer und geheime und soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen. Die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen obliegen, sind fast wörtlich die gleichen, wie sie im § 12 des Hilfsdienstgesetzes festgelegt sind, so daß also diese Arbeiterausschüsse nicht nur beratend tätig sein sollen, sondern auch selbständig Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterkraft, die sich auf die Betriebsbedingungen, Lohnerhältnisse usw. beziehen, zur Kenntnis des Unternehmens zu bringen und den Versuch einer Vermittlung zu unternehmen haben.

Wenn in einem Betriebe keine Einigung zustande kommt, so kann die Schlichtungskommission angerufen werden, sofern nicht beide Teile eine andere geeignete Stelle als Einigungsamt angeben. Diese Schlichtungsstellen sollen in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer unterer Verwaltungsbehörden errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Vorsitzenden der Arbeitskammern zu berufenden Vorsitzenden der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, und je zwei ständige sowie je einem unständigen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Arbeitskammer für jede Gruppe in getrenntem Wahlgang gewählt. Die unständigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen, wobei auf die Vorschläge der streitenden Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Die Wahl der ständigen Beisitzer findet nach Vorschlagslisten statt. Gewählt gilt diejenige Liste, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist in einem weiteren Wahlgang der erste Beisitzer und dessen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt, zu wählen, der zweite Beisitzer und dessen Stellvertreter aus der Liste, die im ersten Wahlgang die zweitgrößte Zahl der abgegebenen Stimmen aufzuweisen hatte. Die Vorschläge der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind rechtzeitig vorher einzufordern. Die ständigen Beisitzer sollen auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Arbeitskammer hat ferner die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu bilden, das ebenfalls aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen soll. Dieses Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind. Auf das Verfahren in den Einigungsämtern und Schlichtungsausschüssen sollen die Bestimmungen der §§ 66, 68-73 über Gewerbegerichte entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß ein Schiedsrichter auch dann abzugehen ist, wenn einer der beiden Teile erscheint oder nicht verhandelt.

Ueber die Zusammenfassung der Arbeitskammern ist in dem Entwurf der Arbeitnehmerverbände gesagt, daß als Arbeitnehmer alle Arbeiter und Angestellten gelten sollen, einschließlich der in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten, sowie derjenigen Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, d. h. also mit anderen Worten die Heimarbeiter. Als Arbeitgeber gilt, wer mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig 3 Jahre hindurch beschäftigt.

Vor der Errichtung der Arbeitskammern soll den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden.

Die weiteren Bestimmungen über die Zusammenfassung der Arbeitskammern können wir vorläufig übergehen; sie sind mehr organisatorischer Natur. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer nicht unter

20 betragen soll. Ihre endgültige Höhe wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zur Teilnahme an den Wahlen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts berechtigt sein, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk der Arbeitskammer tätig sind, und auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Bezirk der Arbeitskammer wohnen.

Die Wahlen zu den Arbeitskammern und den einzelnen Abteilungen werden vom Vorsitzenden der Arbeitskammer geleitet. Sie sind, wie bereits gesagt, unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Die Stimmgabe ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Wahl eingereicht sein müssen. Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht, dann gelten die auf dieser Liste vorgeschlagenen ohne weiteres als gewählt. Die Wahlordnung erläßt der Bundesrat.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen dessen Entscheidung steht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde binnen zwei Wochen zu, die dann endgültig entscheidet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat Wahlen, die gegen das Gesetz oder die erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Die Mitglieder der Arbeitskammer und der Abteilungen, die Beisitzer des Einigungsamts und der Schlichtungsstellen, erhalten Tagegelde, Erloß der notwendigen Fahrkosten und Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, deren Höhe durch die Geschäftsordnung der Arbeitskammer bestimmt wird. Die Kosten für die Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie der Einigungsämter und Schlichtungsstellen sollen vom Reich getragen werden.

Die Verwaltung der Arbeitskammer führt der Vorsitzende, der die Sitzungen einzuberufen hat und an diesen mit

vollem Stimmrecht teilnimmt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder hat der Vorsitzende die Arbeitskammer oder die Abteilung der Sitzung einzuberufen. Die Arbeitskammer kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und diese mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen. Sie hat ferner über die Wahl der Ausschüsse, die Feststellung des Haushaltsplanes und die Errichtung von Schlichtungsstellen und des Einigungsamts zu beschließen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, jedoch sind von der öffentlichen Verhandlung die Gegenstände ausgeschlossen, die nicht als zur öffentlichen Beratung geeignet befunden, oder die bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als dazu nicht geeignet bezeichnet werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen bei der Beschlussfassung in gleicher Zahl mitwirken. Wenn auf einer Seite mehr Vertreter erschienen sind als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern, mit dem an Lebensalter Jüngsten beginnend aus. Die Arbeitskammer hat auch eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Bestimmungen enthalten sein müssen über die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer und der Abteilungen, über die Beurkundung der Beschlüsse, die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans, die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnungen, die Wahl- und Anstellungsbedingungen der Angestellten, die Höhe der Tagegelde, etwaige Abänderungen der Geschäftsordnung. Sie hat ferner zu bestimmen, in welchen Blättern die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

Als Aufsichtsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde gedacht, in deren Bezirk die Arbeitskammer ihren Sitz hat, sofern nicht der Bundesrat anders bestimmt. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeitskammer auflösen, wenn sie ungeachtet wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

In den Schlussbestimmungen des Gesetzesentwurfes ist gesagt, daß die Arbeitnehmermitglieder der Kammer, der Abteilungen, des Einigungsamts, der Schlichtungsstellen und der Arbeiterausschüsse ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen anzuzeigen haben, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältnis nur entlassen werden dürfen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht mit der Ausübung ihres Amtes zusammenhängt. Den Arbeitgebern und ihren Beauftragten ist es untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamts zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art des Ehrenamts zu benachteiligen. Wer dagegen verstößt, soll mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft werden, vorbehaltlich der Schadensersatzpflicht nach §§ 628 und 842 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wir haben den Entwurf nicht in allen Einzelheiten hier wiedergegeben, sondern uns zunächst lediglich auf die wichtigsten Bestimmungen beschränkt. Es geht daraus hervor, daß die Arbeitskammern bezirksweise mit besonderen Fach- oder Berufsabteilungen gedacht sind. Es sind weiter in kurzen Zügen die Aufgaben der Arbeitskammern und ihrer Abteilungen geschildert, und es ist besonderer Wert darauf gelegt, daß die jetzt durch das Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsausschüsse und Einigungsämter auf die kommende Friedenszeit obligatorisch hinübergeleitet werden sollen. Wir erachten es für notwendig, daß eine solche Zwangsbestimmung geschaffen wird, da auf der freiwilligen Grundlage nicht das erzielt werden kann, was man braucht und was zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege notwendig erscheint. Unsere Lesern glauben wir durch diese Veröffentlichungen zunächst ein Bild über die Arbeitskammern und ihre Aufgaben gegeben zu haben, wie wir sie uns denken, und wir hoffen, daß der Reichstag nunmehr auch Ernst machen und ein solches Gesetz schaffen wird. Widersprüche werden sich natürlich von Seiten der Schwerindustriellen und auch von anderer Seite geltend machen. Aber man kann der Arbeiterschaft auf die Dauer eine solche Interessenvertretung nicht mehr versagen nach alledem, was die Kriegszeit gelehrt hat. Da auch die Reichsregierung einen Entwurf einbringen will, so steht zu erwarten, daß sich der Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt mit dieser Angelegenheit eingehend beschäftigen und endlich den langgehegten Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung tragen wird.

Was muß sich jeder Gewerksvereiner? fest ins Gedächtnis prägen?

1. Daß es nicht genügt, bloß Mitglied zu sein, sondern sich auch stets als Gewerksvereiner zu betätigen, sei es bei der Arbeit, sei es im gesellschaftlichen Verkehr.
2. Daß es Pflicht eines jeden einzelnen ist, seine Ueberzeugung zu bekennen und daß man unablässig bemüht sein muß, die Ideen der Gewerksvereine weiter zu verbreiten.
3. Daß man nicht gleichgültig sein soll gegenüber den Vorgängen des öffentlichen Lebens und nie vergessen darf, daß man auch neben seinen Berufsarbeiten Staatsbürgerpflichten zu erfüllen hat.
4. Daß das Gewerksvereinsorgan dazu da ist, gelesen und nicht adios bei Seite gelegt zu werden, und daß es, sobald es gelesen ist, an nichtorganisierte Kollegen weitergegeben werden muß.
5. Daß es nirgends Rechte ohne Pflichten gibt und eine geordnete Beitragszahlung, fleißiger Versammlungsbesuch deshalb die erste Pflicht jedes Gewerksvereiners sein muß.
6. Daß es einem Manne nie zur Ehre gereicht, täglichen Klatsch weiter zu verbreiten, sondern daß es seine Pflicht ist, sich immer zuerst eingehend zu orientieren, und dann zu einem maßgebenden, selbständigen Urteil befähigt zu sein.

Wer all dieses erfüllt, auf den kann der Gewerksverein stolz sein. Mit solchen Mitgliedern und Kämpfern wird die Organisation ihre schwere Aufgaben erfüllen können.

Die Eigenschaften des Holzes.

Von H. W. Hoff-Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

Die verschiedenen Hölzer sind in sehr ungleichem Maße spaltbar und selbst bei ein und derselben Holzart finden sich oft erhebliche Unterschiede der Spaltbarkeit, so daß der Böttcher oder sonstige Holzindustrielle, der auf die Spaltbarkeit seines Holzes Rücksicht zu nehmen hat, beim Holzkauf gut daran tut, sich vorher von der Spaltbarkeit der einzelnen Stücke oder Stämme zu überzeugen, was durch eine einfache Prüfung geschehen kann. Eine Probe, bedeutende Schnittlänge und gleichmäßige Dicke gelten als Kennzeichen der Spaltbarkeit des Stammes paralleler Verlauf der Wunden und ebene der Rinnen. Immer sind diese Kennzeichen jedoch nicht unerlässlich, wohl aber kann man ein zuverlässiges Kriterium über die Spaltbarkeit eines Stammes durch Hervorheben eines kleinen Stammes gewinnen, an dem man die Spalt- und Holzarten untersuchen kann. Keine und gerade verlaufende Fasern, ferner auch Kernrinne und Schwundrinne, die sowohl mit dem Stamm verlaufen, sind höhere Anzeichen guter Spaltbarkeit des Stammes. Man teilt die verschiedenen Hölzer nach dem Grade ihrer Spaltbarkeit ein in folgende Klassen:

1. Sehr leicht spaltbare Hölzer: Fichte, Tanne, Weidenrinne.
2. Leicht spaltbare Hölzer: Kiefer, Eiche, Buche, Erle, Ahorn, Birne, Nussbaum, Kastanie, Hainbuche und Weide.
3. Mittel spaltbare Hölzer: Pappel, Ahorn und Kirschenbaum, Ulme, Birne und Apfelbaum, Pappel, Linde, Kiefer, Ahorn, Nussbaum, Hasel, Teakholz und Planane.
4. Sehr schwer spaltbare Hölzer: Korkrinne, Korallenrinne, Schwarzrinne, Weidenrinne, Buchsbaum, Ebenholz, Palmlinde, Maulbeere, Hartahorn und Vogelbeerebaum. Ein völlig unspaltbares Holz endlich ist das Ferkelholz, auch Guajak oder Franzosenholz genannt, das schwer, hart und fest wie Stein ist und dieser Eigenschaft wegen das vorzüglichste Drechsel-Material für die Herstellung von Kegelfugeln ist. Auch die Palmhölzer sind

nahezu gänzlich unspaltbar. Am Stamm sind die äußeren Teile immer leichter spaltbar wie die inneren, da sie zumeist immer regelmäßiger gewachsen und nicht so sehr wie jene durch Ast- einwüchse gestört sind. Immer ist Nussbaum weniger gut spaltbar wie Schastholz, noch schwerer aber läßt sich stets das Wurzelholz spalten. Die schweren und harten Holzarten sind immer schwerer zu spalten wie leichtere und weichere Hölzer. Allgemein lassen sich harte Laubhölzer am besten in feuchtem und frischem Zustande, weiche Hölzer hingegen am besten in trockenem Zustande spalten. Frost und Krankheit setzen bei jedem Holz die Spaltbarkeit erheblich herab.

Wichtige Eigenschaften des Holzes sind auch die Biegsamkeit und Elastizität desselben, die besonders für die Musikinstrumentenfabrikation von großem Wert sind, da die Resonanzfähigkeit des Holzes im wesentlichen von der Elastizität desselben, abhängig ist, aber auch für den Schiffbau, der für Masten, Ruder, Planken und noch andere Schiffsstücke elastischer und nachgiebiger Holzarten bedarf, die große Drucke durch Biegen aushalten, ohne zu brechen. Im allgemeinen versteht man unter Biegsamkeit oder Elastizität des Holzes die Eigenschaft, die durch irgendwelche Kräfteinwirkung, wie Druck, Zug usw. hervorgerufenen Formveränderungen zu ertragen, ohne zu brechen. Holzarten, die diese Fähigkeit nicht oder nur in geringem Grade besitzen, nennt man spröde oder brüchig. Leichte und junge Hölzer sind im allgemeinen biegsamer wie schwere und alte Sorten, und ebenso wird auch die Zähigkeit und Elastizität eines Holzes begünstigt durch die Feuchtigkeit. Sehr elastische Holzarten liefern Ebenholzbaum und Teakholzbaum, ferner auch noch, wenn auch in etwas größerem Maße, Akazie, Linde, Pappel, Birne, Ulme und Wallnußbaum. Weniger elastisch ist das Holz der Eiche, Buche, Fichte, Erle und des Ahorn und nur ganz wenig elastisch das Holz der Lärche, Erle, Kiefer, Fichte, Tanne, Kiefer, Pappel. Durch Einlegen in Wasser, besonders in heißes Wasser ferner durch Dämpfen kann die Zähigkeit und Elastizität des Holzes in ganz bedeutendem Maße und zwar so weit gesteigert werden, daß es sich stark biegen läßt; die durch Biegen erhaltene Form behält derart behandeltes Holz nach dem Trocknen dann dauernd bei. Auf

diesem Verhalten des Holzes beruht die Fabrikation massiv gebogener Möbel, besonders der sogenannten Wiener Möbel, die aus derart behandeltem Buchenholz hergestellt werden, eine Industrie, die in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen hat. Auch beim Schiffbau wird diese Eigenschaft gedämpften Holzes angewandt, um Bohlen zur Bekleidung gekrümmter Flächen zu erhalten, ebenso auch beim Wagenbau, der für die Herstellung der Radfelgen und mannigfache Teile der Karosserie das Holz in der erwähnten Weise zu biegen versteht.

Eine große Rolle in allen holzverarbeitenden Gewerben, besonders im Baugewerbe, sowie im Gruben-, Schiff- und Wagenbau, spielt endlich die Festigkeit des Holzes, d. h. seine Widerstandsfähigkeit gegen äußere drückende, brechende, reiße und auch zerschneidende Einwirkungen. Auf diese Eigenschaften der Holzarten muß vor allem das Baugewerbe sehen, das insbesondere Hölzer von hoher Tragfähigkeit braucht und bei der Herstellung und Verwendung von Bohlen, Brettern, Balken, Pfosten usw. in erster Linie auf das Vorhandensein dieser Eigenschaften bei dem verwandten Material bedacht sein muß. Nach den gründlichen Erfahrungen der Bautechniker sind Eiche, Erle, Fichte, Weißtanne und Edelkastanie die tragfestesten Holzarten, die daher für solche wie die erwähnten bautechnischen Zwecke hauptsächlich zur Verwendung kommen; auch Kiefer, Lärche und Tanne können für solche Zwecke noch verwandt werden, obwohl sie bereits merklich weniger tragfähig wie die erwähnten Hölzer sind. Völlig ungeeignet aber für solche Zwecke sind die brüchigen Holzarten der Buche, Erle und der Ulme; wo diese letztgenannten Holzarten dennoch für Bauzwecke verwandt werden, sind Bau- und Gerüstleinbrüche, Einstürze, schwere Unglücksfälle usw. oftmals beobachtete Folgen. Ebenfalls können diese Holzarten im Grubenbau der Bergwerke, wo alljährlich ungeheure Mengen von Holz verbraucht werden, Verwendung finden, da die hier verwandten Hölzer unter dem oftmals gewaltigen auf ihnen ruhenden Lasten nicht einbrechen dürfen, sondern sich durchbiegen sollen, so daß sie hierdurch die drohende Gefahr der Ueberlastung und des Einsturzes signalisieren und Warnungsgesellen geben. (Fortsetzung folgt.)

Das andauernde Winterwetter schloß auch in den beiden Berichtswochen größere militärische Unternehmungen auf den Kriegsschauplätzen aus. Bedinglich die Artillerie setzte auf beiden Seiten ununterbrochen die Belämpfung der gegnerischen Stellungen fort. Man scheint sich in der Hauptsache auf die im Frühjahr zu erwartenden Ereignisse auf beiden Seiten vorzubereiten, daher sind die Hauptvorbereitungen zur Zeit wohl hinter der Front.

Mit Rußland haben am 9. Januar die unterbrochenen Friedensverhandlungen wieder begonnen, nachdem die russischen Vertreter sich zunächst mit dem Verhandlungsort Brest-Litowsk einverstanden erklärten. Zu den Verhandlungen sind nun auch Vertreter der Ukraine eingetroffen, nachdem dieser Staat die Selbständigkeit sich angeeignet hat. Dieser neue Staat, dem Flächeninhalt nach etwas größer wie Deutschland, umfaßt circa 35 Millionen Einwohner. Die Friedensverhandlungen selbst nehmen inzwischen einen schleppenden Verlauf, doch dürfen wir erwarten, daß sie, wenn sich auch vielleicht noch öfter Hemmungen und Schwierigkeiten ergeben, schließlich zu einem guten Ende führen. Die Frage über die staatliche Zukunft der besetzten Gebiete, sowie deren Räumung durch die verbündeten Truppen scheint die Hauptschwierigkeit bei den Verhandlungen zu bilden. Die Friedensverhandlungen haben inzwischen wieder eine Aussetzung erfahren, weil der russische Hauptdelegierte Trotski am 17. Januar nach Petersburg berufen wurde, wofür am 18. Januar die verfassunggebende Versammlung von der Regierung einberufen ist.

Im Innern Rußlands ist noch keine Ruhe eingetreten. In vielen Teilen des Landes finden noch Bruderkämpfe statt, doch haben sich die Maximalkisten bisher überall behauptet. Der englische Gesandte, Lord Buxton, Rußlands böser Geist, hat jetzt endlich das Land verlassen, und mit ihm zahlreiche französische und englische Diplomaten, Offiziere, Industrielle und Kaufleute.

Unabhängig von den Friedensverhandlungen ist im Nordosten Rußlands ein neuer Staat entstanden, Finnland. Zur Selbständigkeit dieses Landes haben bereits Rußland, Schweden und Deutschland die Zustimmung gegeben. Aus Rußland kommt auch die Meldung, daß die Volkskommission die Verhaftung des Königs von Rumänien verfügt und denselben nach Petersburg gebracht haben. Darnach dürfte das Verhältnis zwischen Rußland und Rumänien ziemlich ernsten Charakter angenommen haben.

Das Verhalten von Rußlands Verbündeten hat sich inzwischen auch geklärt. Sie haben es erneut abgelehnt, die dargebotene Friedenshand zu ergreifen. Das Vierblatt Lloyd George, Wilson, Clemenceau und Orlando handeln auch weiter nach ihrer unverfrorenen Uebermütigkeit. Durch erneute Kriegserden haben sie ihre Hauptziele nochmal bekannt gegeben.

In Frankreich ist die Einberufung des Jahrganges 1919 mit großer Mehrheit von der Kammer beschloffen worden. Dazu sollen 40 000 Hilfsdienstpflichtige ins Heer eingestellt und auf diese Weise eine neue Truppenmacht von rund 200 000 Mann aufgebildet werden. Um das eigene Volk von den Schrecknissen des Krieges abzulenken, beginnt man in Frankreich nun einen neuen Skandalprozess à la Dreyfuß. Der frühere Ministerpräsident Caillaux wurde wegen angeblichem Landesverrat verhaftet, sowie eine weitere Anzahl politischer Persönlichkeiten.

In England haben sich die Anschauungen von Regierung und Gewerkschaften in den weiteren Kriegszweifeln anscheinend genähert. Durch diese Verständigung hofft die englische Regierung die Heranziehung von erheblichen Kräften zum Heeresdienst.

Nach den neuesten Raubzielstreben unserer westlichen Gegner wissen wir nun, wie wir daran sind. Wie uns im Osten unsere erfolgreichen Waffen zur Ruhe verholfen haben, so werden auch im Westen nur sie uns Ruhe und Frieden verschaffen. Es wird uns allerdings noch schwere Opfer kosten, aber sie müssen gebracht werden, wollen wir einem allgemeinen Frieden in Bälde entgegengehen.

Nervöse Stimmung gab es in unserem Vaterlande in den beiden letzten Kriegswochen. Ein Mist vom Gerüchten und Sensationsmeldungen, ja die wildesten Gerüchte durchwehten das Land. Falsche Gerüchte vom Rücktritt hoher politischer und militärischer Persönlichkeiten wurden in die Welt gesetzt, das alles von einer bestimmten Richtung, um die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk zu beeinflussen. Für all diese mehr oder weniger von Sensationslust getriebenen Meldungen lag nicht die geringste Veranlassung vor. Daß die Friedensverhandlungen nicht glatt und ohne Zwischenfall verlaufen, dürfte insbesondere auch in führenden Arbeiterkreisen leicht erklärlich sein, denn wer jeweils schon Lohnbewegungsverhandlungen mitgemacht, kann sich ein Bild von den Schwierigkeiten der Friedensverhandlungen vorstellen. Wir haben aber insbesondere keinen Grund, nervös zu werden. In dem ungeschwächten Vertrauen auf die, deren Hände die militärische und politische Führung unserer Sache anvertraut ist, liegt auch in Zukunft unsere Kraft. Nur im Zeichen dieser Kraft und Zuversicht können wir die großen Fragen, vor deren Lösung Schwert und Feder jetzt stehen, zum Besten des Vaterlandes, zum Besten eines baldigen dauernden Friedens lösen.

Eine soziale Tat ist auch von den letzten Kriegswochen zu melden. Unsere Invaliden, Witwen- und Witwerrentner erhalten ab 1. Februar d. J. eine Rentenzulage, dagegen sind die Empfänger von Alters- und Waisenrenten leider dabei unberücksichtigt geblieben. Auch die Empfänger von Unfallrenten, soweit die Rente mindestens zwei Drittel der Vollrente beträgt, erhalten eine monatliche Zulage von 8 Mark. Immerhin in Zeiten unserer heutigen Kriegsnot eine kleine soziale Verbesserung der Lage der Ärmsten. H. Sch.

dem Buchstaben I (hellgrünes Papier) oder K (hellgelbes Papier) vorzeigen muß, erhält vom 1. Februar 1918 ab monatlich 8 Mark Zulage. Personen, welche eine Witwen- oder Witwenrente erhalten, die beim Empfang ihrer Rente also eine Quittung mit dem Buchstaben W (dunkelgelbes Papier) oder K (grünes Papier) vorweisen müssen, erhalten ebenfalls vom 1. Februar 1918 ab eine monatliche Zulage von 4 Mark. Empfänger von Alters- und Waisenrente erhalten keine Zulage.

Die Zulage wird ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt oder der Kasse, von der er seine Rente bezieht, durch die Post ausbezahlt. Der Empfänger muß sich nur rechtzeitig eine besondere Quittung ausfertigen, die er bei der Stelle, die ihm die Bescheinigungen auf der Rentequittung erteilt, erhalten kann. Auch die Postanstalt wird Quittungsmuster bereit halten.

Die Beglaubigung der von dem berechtigten Empfänger ausgefüllten und unterschriebenen Quittungen geschieht in einfacher Weise durch Aufdrückung eines öffentlichen Siegels.

Die Zulage ist gleichzeitig mit der Rente zu erheben; die Zulage kann aber auch nachträglich gezahlt werden, jedoch werden nach dem 30. Juni 1919 gestellte Anträge auf Zahlung der Zulage für Monate des Jahres 1918 nicht mehr berücksichtigt.

Die Zulage wird nur für volle Monate gewährt. Beginn zum Beispiel die Rente am 3. April 1918, so beginnt die Zahlung der Zulage erst mit dem 1. Mai 1918. Ist dagegen ein berechtigter Rentenempfänger am 2. März 1918 gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, denen die Rente des Verstorbenen ausbezahlt wird, die Zulage für den Monat März im vollen Betrage.

Vorläufig ist die Zahlung von Zulagen nur für die elf Monate des Jahres 1918 (vom 1. Februar bis 31. Dezember) in Aussicht genommen, doch ist zu erwarten, daß den Empfängern von Invaliden-, Witwen- oder Witwerrenten auch nach dem 31. Dezember 1918 Zulagen zu ihren Renten, vielleiht in etwas geringerer Höhe, von den gesetzgebenden Körperschaften bezehrt gestellt werden.

Für die Empfänger einer Unfallrente, deren Erwerbsfähigkeit in gleicher Weise wie die der Invalidenrentenempfänger beschränkt ist, wird demnächst eine ähnliche erweiterte Fürsorge getroffen werden.

Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1918 beschloffen, daß die Empfänger der Verletztenrenten aus der Unfallversicherung eine monatliche Zulage von 8 Mk. zu ihrer Rente beantragen können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. Die Rente, die der Verletzte bisher bezieht, muß mindestens eine solche von zwei Dritteln der Vollrente sein. 2. Der Verletzte muß sich im Inlande aufhalten. 3. Es dürfen nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird. Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder ein Versicherungsamt zu richten. Zweckmäßigerweise werden geeignete Schriftstücke dafür, daß die drei Bedingungen erfüllt sind, sofort beigelegt. Der Versicherungsträger teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch bei dem Oberversicherungsamt einlegen, das auf einem Rentenbescheid angegeben ist. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. Zulagen werden vom 1. Februar 1918 bis zum 31. Dezember 1918 gewährt und durch die Post ausbezahlt.

Beginn der Rentenzahlungen in der Angehörtenversicherung.

Mit dem 1. Januar 1918 haben die weiblichen Angehörten, welche seit Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angehörte (1. Januar 1918) dauernd versichert sind, die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt und damit Anspruch auf Rente erworben, falls sie berufsuntfähig werden oder das 65. Lebensjahr erreichen. Auch für die Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem 1. Januar 1918 auf Grund einer Uebergangsbestimmung ein Anspruch der Witwen und Waisen vom Versicherten. Nach § 396 des Gesetzes genügt in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Hinterbliebenenversicherung eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten, während später die Wartezeit wie bei den männlichen Versicherten 120 Beitragsmonate beträgt. Diese Uebergangsbestimmung ist besonders wichtig für die Witwen von Kriegsteilnehmern, die seit dem 1. Januar 1918 versichert waren und denen die Zeiten des Heeresdienstes als volle Beitragsmonate im derselben Beitragshöhe, die sie vor der Einziehung zum Heeresdienst geleistet hatten, angerechnet werden.

Ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm

hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands aufgestellt und als Denkschrift unter dem Titel „Sozialpolitisches Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften“ den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten überreicht. Es ist eine sehr umfangreiche und gründliche Arbeit, die da geleistet worden ist. Sie erstreckt sich auf alle Fragen nicht nur der eigentlichen Arbeiterpolitik, sondern überhaupt der allgemeinen Sozial- und Wirtschaftspolitik. In 18 Kapiteln sind die einzelnen Punkte eingehend besprochen und zu Forderungen formuliert. Alle die Fragen, die von den verschiedenen Arbeiterorganisationsrichtungen gemeinschaftlich beraten worden sind, haben Berücksichtigung gefunden. Ebenso finden wir die bereits von unserem Verbandstage aufgestellten sozialpolitischen Forderungen fast alle wieder. In manchen Beziehungen aber geht das Programm auch über unsere Forderungen hinaus. Jedenfalls kann gesagt werden, daß die gesetzgebenden Körperschaften damit eine reiche Fülle von Material und Anregungen erhalten. Wenn auch nur ein wesentlicher Teil davon im absehbarer Zeit erfüllt wird, kann die Arbeiterchaft sehr zufrieden sein.

Der Volksbund für Freiheit und Vaterland

hielt am 7. Januar im Abgeordnetenhaus zu Berlin unter der Leitung seines Vorsitzenden Prof. Franke eine Mitgliederversammlung ab, die nach Vorträgen von Prof. Dr. Troeltzsch, Reichstagsabg. Regien und Generalsekretärs Stegerwald folgende Entschliessung annahm:

„Solange der Vernichtungswille der Feinde nicht gebrochen ist, muß unser Volk wie an den Fronten so auch in der Heimat in treuer Einigkeit und in Dankbarkeit gegen unsere Brüder im Waffenrock zur Verteidigung des Vaterlandes zu-

ammenstehen, um in äußerster Anspannung aller Kräfte die feindlichen Anschläge zu vereiteln.

Um diese Einigkeit unseres Volkes und die Anspannung seiner Kräfte zu stärken, ist es ein in der Gemächtheit wurzelndes Gebot höchster Staatsnotwendigkeit, sofort den einheitlichen einheitlichen Ausbau in Reich und Staat fortzuführen, um die Gleichberechtigung aller Staatsbürger und ihre Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben zu sichern. Insbesondere fordert der Vollbruch die stärkere Durchführung des allgemeinen direkten Wahlrechts für den Abgeordnetenhaus und eine weitestgehende Reform des Oberverwaltungsorgans. Jede Verschärfung würde schwere Gefahren für die innere Einheit heraufbeschwören. Nicht minder muß noch während des Krieges im Reich die Koalitionsfreiheit gewahrt, das Vereinsrecht gesichert, die Vertretung von Arbeitern und Angestellten in Arbeitsstätten gesetzlich angeordnet und dementsprechend eine Vertretung der Beamten in geeigneten Körperchaften herbeigeführt werden.

Die freiheitliche Entwicklung im Innern bietet zugleich eine klare und offene Politik nach außen. Wir lehnen einen Verzichtfrieden ebenso entschieden ab wie einen Gewaltfrieden, der den Keim künftiger Kriege in sich birgt. Wir wollen einen Frieden der Verständigung, der Ehre, Leben und Entwicklung unseres Volkes sichert, unbeschadet etwa zu vereinbarenden Grenzüberschiebungen, von gewaltsamen Gebietsveränderungen und Kriegsschadigungen absteht und das Selbstbestimmungsrecht der Völker aufrichtig wahr. Jeder Friede, der Dauer haben soll, muß den freien Verkehr und Handel der Völker und die Gemeinschaft des Rechts und der Sittlichkeit gewährleisten.

In diesen Forderungen weilt sich der „Volksbund für Freiheit und Vaterland“ einig mit der übergroßen Mehrheit des deutschen Volkes.

Unternehmergewinne.

Daß in der Rüstungsindustrie manche Arbeitergruppen sehr gute Löhne erzielen, soll nicht bestritten werden, ebensowenig wie bestritten werden kann, daß die noch nie dagewesenen Teuerungszustände gute Verdienste bedingen. Auf der anderen Seite aber sind die Gewinne der Unternehmer in der Rüstungsindustrie derartig hoch, daß die Berichte mancher Aktiengesellschaften einem gewadegu märchenhaften Eindruck machen. Kürzlich konnte man in der „Frankfurter Zeitung“ einige recht drastische Fälle lesen. Die Benz-Gesellschaft in Mannheim, die im letzten Friedensjahre dividendelos geblieben und im ersten Kriegsjahr mit 12 Prozent Dividende auf den Satz früherer Friedensjahre wieder emporgeklettert war, hat in den beiden folgenden Kriegsjahren je 20 Prozent Dividende verteilen können, im letzten Jahre außerdem noch einen Bonus von 10 Prozent, weil ihr Reingewinn bei 22 Millionen Mark Aktienkapital im Jahre 1916/17 auf 15,21 Millionen Mark angewachsen war gegen 3,44 Millionen Mark im Jahre 1913/14. — Die Adlerwerke vormals Heinrich Kleyer in Frankfurt a. M. haben im Jahre 1916 einen Fabrikationsgewinn von 11,60 Millionen Mark erzielt (bei 13 Millionen Mark Aktienkapital) gegen 7,11 Millionen Mark im Jahre 1913. Sie haben in den beiden letzten Jahren 4,15 Millionen Mark und 4,78 Millionen Mark abgeschrieben gegen 1,98 Millionen Mark im letzten Friedensjahre und außerdem den Vortrag von 537 000 Mark auf 1 326 000 Mark erhöht, während sie sich mit einer Dividende von 25 Prozent im Jahre 1916 begnügten in der gleichen Höhe wie im Jahre 1913. — Am interessantesten aber sind die Abschüsse der Daimler Motoren-Gesellschaft. Dieses Unternehmen, das bisher mit einem Aktienkapital von 8 Millionen Mark arbeitete, hat im Jahre 1916 einen Fabrikationsgewinn von 12,38 Millionen Mark erzielt, (also das Anderthalbfache des Aktienkapitals) gegen 3,34 Millionen Mark im Jahre 1913. Die Dividende ist seit 1913 von 14 auf 16, 23 und 35 Prozent gestiegen! Gleichartig aber hat die Gesellschaft nicht nur ihren Reservefonds von 5 1/2 auf 8 Millionen Mark erhöht, sondern sie hat auch ihre gesamten Anlagen, sämtliche Häuser, Maschinen und sogar Grundstücke (1), die im Vorjahre noch mit 5,34 Millionen Mark zu Buche standen, gänzlich bis auf 1 Mark abgeschrieben, und sie hat schließlich in diesem Jahre ihr Kapital vervierfacht, wobei jeder Aktionär auf eine alte Aktie drei neue zu dem gesetzlichen Mindestkurs von 107 Prozent beziehen konnte, was bei dem vielfach höheren Kurse der alten Aktien ein Geschenk von ungeheuren Werte einschloß.

Natürlich haben nicht nur viele der für den Krieg arbeitenden Aktiengesellschaften gewaltige Gewinne eingeheimst; auch die privaten Unternehmungen sind nicht schlechter weggekommen. Bei ihnen erfährt das die Welt nur weniger, da sie nicht öffentlich Rechnung zu legen brauchen. Gerechter Grundjaß ist es, daß am Kriege sich niemand bereichern soll. Es ist für jedes anständige Gefühl unerträglich, daß Millionen waffenfähiger Männer im Schützengraben für das Vaterland dem Tod ins Auge sehen und wenn nicht Leben und Gesundheit verlieren, so doch vielfach daheim wirtschaftlich ruiniert werden, aber gleichzeitig andere, die schlaglich in der Heimat sitzen, sich durch den Krieg ungemessenen Reichtum erwerben, und wie unläuter ist dieser oft ergattert und ergaunert! Man braucht nur an den Kriegswucher der Großen und der Kleinen zu denken. Es läßt sich natürlich nicht auf Heller und Pfennig feststellen, doch sicher ist, daß auch dem Staat Milliarden in einer geschäftlichen Weise in den Kriegsjahren abgenommen sind, die sich nicht mit den Grundätzen des redlichen Kaufmannes verträgt. Er ist, mit anderen Worten gesagt vielfach standlos überwertet. Das, was unser Volk vielen Erzeugern, Fabrikanten und Händlern an übermäßigen Gewinnen bezahlen muß, schreit zum Himmel.

Wenn also die Frage aufgeworfen wird: Woher die Mittel für die Deckung der Kriegskosten nehmen? Dann muß die Antwort lauten: Erfaßt vor allem die übermäßigen Kriegsgewinne sehr viel rückfischloser als bisher. Unsere Steuerhüter werden damit nicht aus aller ihrer Not sein, aber eine große Erleichterung spüren.

Staatliche Kleinwohnungsfürsorge im Herzogtum Anhalt.

H. B. A. Im Herzogtum Anhalt hat das Kleinwohnungs-wesen in letzter Zeit wertvolle Förderung erfahren. Im Hinblick darauf, daß es als Ehrenpflicht des Staates angesehen werden müsse, den heimkehrenden Kriegern ausreichende und gesunde Heimstätten zu bieten, hat man für die Beschaffung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung an Orten mit Wohnungsmangel durch Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung Sorge getragen.

Rundschau.

Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung Beschluß gefaßt.

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist folgender: Wer aus der Arbeiterversicherung eine Invalidenrente oder Kran-kenrente bezieht, also auf der Post eine Rentenquittung mit

